

terberufen grundsätzlich für alle Unterrichtsfächer und Lehrgänge zu erarbeiten.

(2) Berufsbildende Literatur ist in ihrer Gesamtheit umfassend und rationell zu gestalten. Dabei ist das Lehrbuch das bestimmende Element.

(3) Für Ausbildungsinhalte, die in mehreren Facharbeiterberufen weitgehend gleich sind, ist die berufsbildende Literatur so zu konzipieren, daß sie für diese Facharbeiterberufe übergreifend einsetzbar ist.

(4) Für die Ausbildung in den Facharbeiterberufen sind neben der verbindlich einzusetzenden berufsbildenden Literatur berufsspezifische Veröffentlichungen, wie Fachzeitschriften, betriebliche Lehr- und Handbücher und andere Dokumentationen zu nutzen.

#### Planung und Entwicklung

##### § 3

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert mit Hilfe des Zentralinstituts für Berufsbildung der DDR den wissenschaftlichen Vorlauf zur Gestaltung der berufsbildenden Literatur und gibt Orientierungen zur Entwicklung, Gestaltung und zum Einsatz berufsbildender Literatur heraus.

(2) Die Leiter der für die Facharbeiterberufe verantwortlichen Organe (nachfolgend Leiter des verantwortlichen Organs genannt) haben -die Vorschläge zur Entwicklung berufsbildender Literatur für die Facharbeiterberufe den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen (nachfolgend Ministerien genannt) für jeden Facharbeiterberuf zu übergeben. In den Vorschlägen sind auszuweisen:

- die Unterrichtsfächer und Lehrgänge sowie die Anzahl ihrer Stunden,
- die Art der berufsbildenden Literatur,
- der Titel,
- die Form des Einsatzes der berufsbildenden Literatur (Eigentum des Lehrlings oder Anwendung als Klassensatz).

(3) Die Ministerien koordinieren die Vorschläge zur Entwicklung berufsbildender Literatur für die Facharbeiterberufe ihres Verantwortungsbereiches und stimmen sie mit den zuständigen Verlagen ab. Die abgestimmten Vorschläge sind dem Staatssekretariat für Berufsbildung zur Aufnahme in das „Programm zur Entwicklung und Bereitstellung der berufsbildenden Literatur“ (nachfolgend Programm genannt) zu übergeben.

(4) Das Staatssekretariat für Berufsbildung koordiniert in Abstimmung mit der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung berufsbildender Literatur für Facharbeiterberufe, die über den Verantwortungsbereich eines Ministeriums hinausgehen. Es legt nach vorheriger Abstimmung fest, welches Ministerium für die Entwicklung dieser Literatur die Verantwortung trägt.

(5) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert durch das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR die Planung und Entwicklung berufsbildender Literatur für die einheitlichen Grundlagenfächer der Facharbeiterausbildung.

##### § 4

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung erarbeitet auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge zur Entwicklung berufsbildender Literatur je Facharbeiterberuf das für einen Fünfjahrplanzeitraum gültige Programm. Es wird durch den Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Minister für Kultur und dem Generaldirektor der Zentralkommission für die Entwicklung und Bereitstellung der berufsbildenden Literatur bestätigt. Notwendig werdende Veränderungen der Festlegungen im Programm, die sich aus der wissenschaftlich-technischen, technologischen und ökonomischen Entwicklung ergeben, bedürfen der Zustimmung des Ministers für Kultur und des Staatssekretärs für Berufsbildung.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung nimmt im Beirat für gesellschaftswissenschaftliche Literatur und im Beirat für naturwissenschaftlich-technische Literatur bei der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur Einfluß auf den Gesamtprozeß der Entwicklung und Bereitstellung berufsbildender Literatur.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Ministerien und ihren Zentralstellen für Berufsbildung oder gleichgearteten Einrichtungen (nachfolgend Zentralstellen genannt) und den für die Herausgabe berufsbildender Literatur zuständigen Verlagen (nachfolgend Verlage genannt) auf dem Gebiet der berufsbildenden Literatur.

##### § 5

(1) Der Minister für Kultur bestätigt nach vorheriger Zustimmung des Staatssekretärs für Berufsbildung auf der Grundlage des Programms den jährlichen Plananteil berufsbildender Literatur des Gesamtthemenplanes der Verlagsproduktion.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur trägt die Verantwortung für die Abstimmung und Koordinierung sowie Einschätzung der Plananteile berufsbildende Literatur unter Einbeziehung der Beiräte für gesellschaftswissenschaftliche Literatur und für naturwissenschaftlich-technische Literatur.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur gewährleistet, daß die Honorierung der Autoren für berufsbildende Literatur in allen Verlagen nach einheitlichen Prinzipien unter Anwendung von Pauschalhonorar und Beteiligung an Nachauflagen erfolgt.

##### § 6

(1) Der Leiter des verantwortlichen Organs hat eine kontinuierliche analytische Arbeit der Berufsfachkommission auf dem Gebiet der berufsbildenden Literatur zur Ableitung von Schlußfolgerungen für ihre Weiterentwicklung und ihren effektiven Einsatz zu sichern.

(2) Der Leiter des verantwortlichen Organs

- gewährleistet die planmäßige Qualifizierung der für berufsbildende Literatur zuständigen Mitglieder der Berufsfachkommissionen durch deren Delegation zu Autorenschulungen und Anleitungen bei den Verlagen;
- schlägt qualifizierte Kader als Autoren für die Erarbeitung berufsbildender Literatur vor und berücksichtigt dabei bewährte Mitglieder der Berufsfachkommissionen;
- unterstützt die Verlage bei der Vorbereitung und Durchführung von Autorenschulungen;
- sorgt für die gesellschaftliche Anerkennung langjähriger und hervorragender Autoren für berufsbildende Literatur.

(3) Der Leiter des verantwortlichen Organs hat zu gewährleisten, daß die Manuskripte der berufsbildenden Literatur den politischen, fachlichen und pädagogisch-methodischen Anforderungen der Facharbeiterausbildung entsprechen. Dazu hat er Gutachter zu bestimmen, die im Gesamtprozeß der Entwicklungsarbeiten in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Verlagen und Autoren zur Qualitätssicherung der berufsbildenden Literatur beitragen.

(4) Der Leiter des verantwortlichen Organs trägt die Verantwortung für die Planung, Entwicklung, Produktion und den Vertrieb der berufsbildenden Literatur, die nicht durch einen Verlag herausgegeben werden kann.

##### § 7

(1) Die Direktoren der Verlage haben entsprechend den Festlegungen im Programm die bedarfsgerechte Planung und Entwicklung der berufsbildenden Literatur zu sichern. Die Erarbeitung der jährlichen Themenpläne hat unter Einbeziehung der Verlagsbeiräte zu erfolgen.

(2) Die Direktoren der Verlage gewährleisten durch Delegation ihrer Lektoren für berufsbildende Literatur die ver-